

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kolumbien vom 3. November 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. November 1982 in Bogotá Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kolumbien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 39 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kolumbien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kolumbien haben, von dem Wunsch geleitet, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen der Freundschaft zu festigen und ihre konsularischen Beziehungen zu regeln, um den Schutz der Interessen der beiden Staaten und ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen.

Teil I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne des vorliegenden Vertrages bedeuten nachstehende Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das vereinbarte Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung konsularische Funktionen ausübt;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragte konsularische Amtsperson;

- d) „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
- f) „Angehörige der konsularischen Vertretung“ die konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten;
- g) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Kinder, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
- h) „Konsularräumlichkeiten“ die Gebäude oder Gebäudeteile und dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- i) „Konsulararchiv“ alle Unterlagen, Dokumente, der Schriftwechsel, Bücher, Filme, Magnettonbänder und Register der konsularischen Vertretung, die Chiffre und Schlüssel, Karteien und Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;